

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen

Bezug
K4-GV-170/229-2013

BearbeiterIn
Mag. Yvonne Friedrich-
Koizar

(0 27 42) 9005

Durchwahl
13246

Datum
3. September 2013

Betrifft

Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 im NÖ Landesrecht;
Anpassung der Materiengesetze; Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes,
25. Novelle

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.09.2013
Ltg.-**108/P-3-2013**
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff BVG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer

Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Pflichtschulgesetz beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

In den §§ 55, 67 und 80 ist jeweils ein Instanzenzug zur Landesregierung vorgesehen. § 87 spricht von bescheidgemäßer Ausführung. Diese Formulierung ist insofern nicht mehr zutreffend, als das Landesverwaltungsgericht keine Bescheide erlässt, sondern mit Erkenntnis bzw. Beschluss entscheidet.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Pflichtschulgesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem der Instanzenzug zur Landesregierung entfällt.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 14 Abs. 3 und 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen

Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1. und 3.:

Mit diesen Änderungen wird der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle entsprochen und die bisherigen Berufungsmöglichkeiten an die Bezirkshauptmannschaft und von der Bezirkshauptmannschaft an die Landesregierung werden aufgehoben. Der Bescheid des jeweiligen Schulerhalters (Gemeinde oder Schulgemeinde) betreffend Schulerhaltungsbeiträge ist daher beim Landesverwaltungsgericht bekämpfbar.

Zu Z. 1., 2., 4. und 5.:

Mit diesen Änderungen wird der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle entsprochen und die bisherigen Berufungsmöglichkeiten vom Gewerblichen Berufsschulrat an die Landesregierung werden aufgehoben.

Zu Z. 6.:

Die Wortwahl wurde im Hinblick auf etwaige Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes entsprechend angepasst.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S c h w a r z
Landesrat